



Pressemitteilung

2026-03-20

Genehmigung der Baumaßnahmen am Fellhorn: Landratsamt Oberallgäu erläutert Hintergründe und Auflagen

Angesichts der derzeit sehr einseitigen öffentlichen Darstellung der Baumaßnahmen am Fellhorn, die maßgeblich durch die fundamentale Kritik einzelner Umweltverbände geprägt ist, informiert das Landratsamt Oberallgäu über die Hintergründe der Entscheidung sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen des Genehmigungsverfahrens.

Zum Hintergrund

Die Fellhornbahn GmbH plant, die Scheidtobelbahn mit einer kuppelbaren 6er Sesselbahn auf exakt derselben Trasse wie die bestehende Bahn zu ersetzen. Dabei wird sich die Talstation rund 100 Meter weiter talwärts und die Bergstation rund 220 Meter weiter bergwärts der bestehenden Station befinden. Bei dem Ersatzbau wird der gesetzliche Grenzwert von 1.500 Meter Luftlinie Seilbahnlänge nicht überschritten, so dass die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist. Im gleichen Zuge wird die Bierenwangbahn zurückgebaut. Durch den Rückbau werden die Gesamtbeförderungskapazität des Skigebiets sogar reduziert.

Die Modernisierung der Scheidtobelbahn und die bereits 2025 genehmigte Pistenbaumaßnahme verfolgen dasselbe übergeordnete Ziel: die Verknüpfung von Strecken zu einem attraktiven, sicheren Pistenangebot — dem sogenannten „Blauen Ring“. Im Fellhorngebiet dominieren derzeit überwiegend mittel-schwere und schwere Abfahrten, die für viele Wintersportgäste herausfordernd sind.

Die Pistenbaumaßnahmen haben das Ziel, die Abfahrten so zu verbessern, dass sie künftig leichter und sicherer befahren werden können und bestehende Gefahrenquellen beseitigt werden. Durch die Geländeanpassungen wird der Untergrund gleichmäßiger, sodass zudem weniger Schnee benötigt wird, weil Unebenheiten nicht mehr aufwendig ausgeglichen werden müssen.

Gesetzliche Grundlage und Sofortvollzug

Die Baugenehmigung für die Pistenbauarbeiten am Fellhorn ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar. Für den Ersatzbau der Scheidtobelbahn wurde der Sofortvollzug vom Antragsteller beantragt und von Seiten des Landratsamtes geprüft. Nach sorgfältiger Abwägung der Unterlagen und der nachvollziehbaren Argumentation des Antragstellers wurde dem Antrag stattgegeben.

Wichtig: Für die eigentlichen Bauarbeiten an der Seilbahn sind die artenschutzrechtlichen Ausnahme genehmigungen der Regierung von Schwaben zwingend erforderlich. Diese werden in Kürze erwartet.

Im Bescheid ist ausdrücklich geregelt, dass Arbeiten, die Auswirkungen auf geschützte Arten haben könnten, erst nach Vorliegen dieser Genehmigungen begonnen werden dürfen. Gleichzeitig erlaubt die erteilte Genehmigung vorbereitende Maßnahmen, die keine artenschutzrechtlichen Konflikte auslösen, wie etwa das Fällen von Bäumen. Die wasserrechtliche Genehmigung ist für den Vollzug der seilbahnrechtlichen Maßnahmen nicht erforderlich.

Schutz von Natur und Arten

Der Schutz von Natur und Umwelt ist integraler Bestandteil aller Genehmigungen:

- Arbeiten mit möglichen Auswirkungen auf geschützte Arten dürfen erst starten, wenn die entsprechenden Ausnahmegenehmigungen vorliegen.
- Eine ökologische Baubegleitung begleitet die Arbeiten vor Ort, überwacht die Einhaltung der Auflagen und sorgt dafür, dass sensible Bereiche wie die Scheidtobelquerung nur unter Einhaltung der festgelegten Schutzmaßnahmen bearbeitet werden.
- Alle Eingriffe werden durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, darunter der Rückbau von Pistenflächen, die Nutzung von Ökokontenflächen (Scheue, Gundsberg) und die Schaffung von Ersatzhabitaten.

Öffentliche Interessen und wirtschaftliche Aspekte

Der Ersatzbau der Scheidtobelbahn verbessert die Beförderung im bestehenden Skigebiet erheblich, stärkt die touristische Infrastruktur und bringt wirtschaftliche Vorteile für die gesamte Region. Ein schneller Baubeginn ist notwendig, da Rodungen nur zu bestimmten Zeiten erlaubt sind, Baukosten schwanken, nur wenige Spezialfirmen verfügbar sind und ein späterer Start durch einen frühen Wintereinbruch gefährdet wäre.

Zahlreiche Fachbehörden wurden in das Verfahren einbezogen. Rückmeldungen bestätigen zudem, dass das Projekt – unter Einhaltung aller Auflagen – keine öffentlichen Interessen verletzt, insbesondere im Hinblick auf Natur- und Artenschutz.

Getrennte Genehmigungsverfahren

Die Aufteilung der Maßnahmen in mehrere Verfahren ist gesetzlich vorgeschrieben. Das Seilbahnrecht sieht keine umfassende „Konzentrationswirkung“ vor, die sämtliche Maßnahmen eines Skigebiets in einem Verfahren bündelt. Deshalb werden Seilbahn, Pistenbau und weitere Vorhaben jeweils in eigenen fachrechtlichen Verfahren geprüft.

Die Verfahren wurden im Vorfeld mit den Antragstellern abgestimmt, um vollständige Unterlagen sicherzustellen. Strategische Überlegungen oder eine taktische „Verfahrensaufteilung“ haben nicht stattgefunden und entbehren jeglicher Grundlage.

Die vom Bund Naturschutz in der Presseberichterstattung beanstandete enge Abstimmung zwischen Behörde und Antragsteller ist bei derart komplexen Verfahren fachlich notwendig – und die Umweltverbände waren selbst in zentrale Schritte und fast zwei Dutzend Gespräche eingebunden.

Berücksichtigung von Umweltauswirkungen

Alle eingereichten Genehmigungsanträge werden umfassend geprüft und unter Beteiligung zahlreicher Fachstellen bewertet. In die Prüfung der seilbahnrechtlichen Antragsunterlagen waren insgesamt 26 Fachstellen eingebunden. Dabei werden Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Natura-2000-Gebiete berücksichtigt. Projekte, für die noch kein Antrag vorliegt, können erst bei Antragstellung geprüft werden. Damit ist sichergestellt, dass die Schutzgüter in jedem Verfahren angemessen berücksichtigt werden. Eine Zerstörung unwiederbringlicher Schutzgüter ist durch dieses Vorhaben nicht zu erkennen.

Fazit

Die Entscheidungen am Fellhorn basieren auf einem transparenten und rechtmäßigen Verfahren, das höchste Anforderungen an Natur- und Artenschutz erfüllt. Sämtliche Auflagen müssen eingehalten werden. Durch diese Vorgehensweise wird die touristische Infrastruktur gesichert, gleichzeitig bleiben die Interessen von Natur, Landschaft und Öffentlichkeit gewahrt.

Pressestelle Landratsamt Oberallgäu
Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen
☎ 08321 612 - 3036 • ✉ presse@lra-oa.bayern.de